

## OLG Hamm: BU-Versicherung scheitert mit Anfechtung



Tobias Strübing - Rechtsanwalt

© Wirth - Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

**Klare Anforderungen an Gesundheitsfragen und Begründung einer Anfechtung -  
Berlin, 25. Mai 2025 - In einem aktuellen Urteil vom 4. April 2025 (Az. 20 U 33/21) hat  
das Oberlandesgericht Hamm die Berufsunfähigkeitsversicherung zur rückwirkenden  
Zahlung einer Rente in Höhe von über 60.000 EUR und zur Beitragsbefreiung  
verurteilt. Besonders relevant für die Praxis: Das Gericht setzt enge Maßstäbe an die  
Auslegung von Gesundheitsfragen sowie an die formelle Wirksamkeit von Rücktritt  
und Anfechtung durch den Versicherer.**

Im Mittelpunkt standen zwei Fragen im Antragsformular, die der Kläger jeweils mit „nein“ beantwortet hatte:

- **B4.2:** „Sind Sie in den letzten 5 Jahren untersucht, beraten oder behandelt worden hinsichtlich: Atmungsorgane (z. B. wiederholte oder chronische Bronchitis, Asthma)?“
- **B4.9:** „... Wirbelsäule, Sehnen, Bänder, Muskeln, Knochen oder Gelenke (z. B. Rückenerkrankungen, Arthrose, Rheuma)?“

Der Versicherer warf dem Kläger vor, eine frühere Bronchitis sowie eine diagnostizierte Skoliose verschwiegen zu haben.

Doch das OLG stellte klar: **Die Fragen sind eng am Wortlaut auszulegen.** Eine einmalige akute Bronchitis ist nach dem eindeutigen Zusatz („wiederholte oder chronische“) nicht

anzugeben. Ebenso sei eine bloße Erwähnung einer Skoliose in einem Röntgenbefund aus dem Jahr 2006 – also außerhalb des abgefragten 5-Jahres-Zeitraums – kein auskunftspflichtiges Ereignis, zumal keine Behandlung oder Beratung diesbezüglich stattgefunden habe.

Auch die falsch beantwortete Frage nach solchen Versicherungsanträgen, die der Kläger innerhalb der letzten 5 Jahre bei weiteren Berufsunfähigkeitsversicherungen gestellt hatte, blieb für diesen ohne rechtliche Konsequenz.

Zwar hatte der Kläger frühere Anträge auf Berufsunfähigkeitsversicherungen nicht vollständig angegeben, doch diese Umstände wurden **erst im Prozess** – also **außerhalb der einjährigen Anfechtungsfrist** (§ 124 BGB) – als Anfechtungsgrund nachgeschoben. Das OLG betonte, dass **die Anfechtungsgründe bereits in der Erklärung selbst oder jedenfalls innerhalb der Frist benannt werden müssen**. Ein pauschales Berufen auf alte Arztberichte reicht dafür nicht aus und das Berufen erst im Prozess war verfristet.

„Das Urteil ist ein starkes Signal für Versicherungsnehmer“, so Rechtsanwalt Tobias Strübing. „Wer Gesundheitsfragen klar und im Wortlaut korrekt beantwortet, muss keine spätere nachträgliche Interpretation durch den Versicherer befürchten.“ Die Entscheidung zeigt außerdem: Rücktritt und Anfechtung sind nur dann wirksam, wenn sie gut begründet und innerhalb der gesetzlichen Fristen nachvollziehbar erklärt werden.

#### **Pressekontakt:**

Tobias Strübing  
Telefon: +49 30 319 805 440  
E-Mail: [struebing@wirth-rae.de](mailto:struebing@wirth-rae.de)

#### **Unternehmen**

Wirth - Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB  
Carmerstr. 8  
10623 Berlin  
  
Internet: [www.wirth-rae.de](http://www.wirth-rae.de)

#### **Über Wirth - Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB**

Seit 1998 vertrauen anspruchsvolle Mandanten in Rechtsfragen auf die Kompetenz der bundesweit tätigen Kanzlei "Wirth-Rechtsanwälte". Die in der Kanzlei tätigen Anwälte haben sich insbesondere auf das Versicherungs-, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie gewerblichen Rechtsschutz und Datenschutz spezialisiert.